



Steuerinformationen

**Aushilfsarbeit
von Schülern
und Studenten**

Mit Fragen des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts kommen viele junge Leute oft erstmals in Berührung, wenn sie sich etwas Geld dazuverdienen wollen und sich in den Ferien oder neben dem Studium oder der Schule mit Aushilfs- und Teilzeitarbeit ihr Taschengeld aufbessern. Gerade für diesen Personenkreis ist es besonders wichtig, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu kennen. Wie hoch der Informationsbedarf ist, hat das überaus große Interesse an den bisherigen Ausgaben dieser Informationsschrift gezeigt.



Die Neuauflage berücksichtigt die Änderung des Steuertarifs für das Jahr 2009 und die Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge zum 1. Juli 2009 durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland sowie das Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale und wurde um alle für das Jahr 2009 maßgeblichen Beträge aktualisiert.

Im Rahmen dieser Informationsschrift alle Einzelheiten erschöpfend darzustellen, ist jedoch nicht möglich. Bei Fragen zum Lohnsteuerabzug sowie zur Einkommensteuerveranlagung geben die zuständigen Finanzämter und bei Fragen zur Sozialversicherungspflicht die zuständigen Krankenkassen gerne Auskunft.

Georg Fahrenschon
Staatsminister

Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

Die nachfolgenden Informationen erläutern sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber ausführlich die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Aushilfs- und Teilzeitarbeit. Kurz erläutert werden auch die steuerlichen Vorschriften, die beachtet werden müssen, wenn der Nebenjob im Ausnahmefall nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern selbstständig ausgeübt wird.

Daneben enthält die Informationsschrift auch die Grundzüge der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Schülern und Studenten. Da gerade bei Studenten vielfältige Fallgestaltungen während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit denkbar sind, empfiehlt es sich hier, im Einzelfall gegebenenfalls Auskunft bei der zuständigen Krankenkasse einzuholen.

Diese Informationsschrift berücksichtigt den Rechtsstand zum 31. März 2009 für das Kalenderjahr 2009.

Aushilfsarbeit im Arbeitsverhältnis

Wenn Schüler und Studenten in den Ferien oder neben dem Studium arbeiten, werden sie meistens im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig und erzielen als Arbeitnehmer Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (Arbeitslohn). Ein Arbeitsverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Schüler oder Student für die Dauer seiner Tätigkeit in einen Betrieb eingeordnet und weisungsgebunden ist. Wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch, muss der Arbeitgeber dann vom Arbeitslohn Lohnsteuer und gegebenenfalls den Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls auch Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten beziehungsweise im Fall einer geringfügigen Dauerbeschäftigung den pauschalen Arbeitgeberanteil zur Renten- und Krankenversicherung entrichten und an das Finanzamt beziehungsweise die jeweilige Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abführen.

Ein Arbeitsverhältnis kann auch bei einer Mithilfe im elterlichen Betrieb vorliegen, wenn das Arbeitsverhältnis ernsthaft vereinbart ist, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und tatsächlich so auch durchgeführt wird. Hilfeleistungen, die jedoch auf familiärer Grundlage erbracht und üblicherweise zwischen fremden Personen nicht vereinbart werden, können dagegen nicht anerkannt werden.

Arbeitsverhältnis mit Lohnsteuerkarte

Schüler und Studenten müssen - wie bei jedem sonstigen Beschäftigungsverhältnis auch - im Regelfall zu Beginn der Tätigkeit ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeinde (Einwohnermeldeamt) kostenlos ausgestellt. Zuständig ist die Gemeinde, in der der Arbeitnehmer am 20. September des Vorjahres mit seiner Hauptwohnung gemeldet war.

Zusammen mit der Lohnsteuerkarte ist dort auch die Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler“ erhältlich, die über alles Wissenswerte im Zusammenhang mit der Lohnsteuerkarte (zum Beispiel über die Steuerklassen oder die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte) informiert.

Von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hängt es ab, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber vom Arbeitslohn Lohn- und Kirchensteuer einbehalten muss. Es ist daher wichtig, alle Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu überprüfen, bevor die Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber weitergegeben wird. Besonders zu beachten ist die Eintragung der Steuerklasse:

- Steuerklasse I für ledige und geschiedene Arbeitnehmer;
- Steuerklasse II für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist;
- Steuerklasse III, IV und V für verheiratete Arbeitnehmer oder
- Steuerklasse VI für zweite oder weitere Lohnsteuerkarten, wenn der Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ergeben sich für den Arbeitgeber gegenüber seinen dauerhaft Beschäftigten keine Besonderheiten. Die Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die Lohnsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer (im Regelfall 8 Prozent der Lohnsteuer) einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) abzuführen.

Die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn wird jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum (in der Regel der Monat, bei kürzerer Beschäftigung auch der Tag) entfallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer berechnet, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. Der Lohnsteuerberechnung ist damit zugrunde gelegt, dass der Arbeitnehmer das

ganze Jahr über Arbeitslohn bezieht. Deshalb wird bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit zu viel Lohnsteuer einbehalten. Diese Überzahlung erstattet das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung). Beim Steuerabzug werden bereits eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen (zum Beispiel der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge oder der Sonderausgaben-Pauschbetrag) zeitanteilig berücksichtigt, die den Steuerabzug durch den Arbeitgeber bereits mindern.

Der Lohnsteuerabzug für Sonderzuwendungen (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Jahreslohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn mit und ohne Sonderzuwendung.

Beispiel

A ist in den Semesterferien als Aushilfskraft beschäftigt. Auf seiner Lohnsteuerkarte ist die Steuerklasse I (für Ledige) eingetragen. Bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum ergibt sich für das Jahr 2009 bis zu einem Monatslohn von 916 Euro kein Lohnsteuerabzug.

Als Zuschlag zur Lohnsteuer hat der Arbeitgeber auch den Solidaritätszuschlag zu erheben. Soweit keine Lohnsteuer einzubehalten ist, fällt auch kein Solidaritätszuschlag an. Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 Prozent der einzubehaltenden Lohnsteuer, wobei beim Steuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte Bezieher niedriger Arbeitslöhne nicht oder geringer belastet werden. Diese Vergünstigungen werden bei maschineller Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags sowie der Kirchensteuer für den laufenden Arbeitslohn ist auch die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinderfreibeträge zu beachten.

Anders als in früheren Jahren trägt der Arbeitgeber die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie den erhobenen Solidaritätszuschlag nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ein. Sattdessen händigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung aus, sobald er die Daten der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat. Den Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung sollten Schüler und Studenten für die Lohnsteuerrückerstattung durch das Finanzamt gut aufbewahren (siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung). Wichtig ist das hierauf vom Arbeitgeber angegebene Ordnungsmerkmal (eine Kombination von Ziffern und Buchstaben), mit dessen Hilfe das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung die elektronisch übermittelten Daten abrufen kann. Die Lohnsteuerkarte gibt der Arbeitgeber im Regelfall nur noch dann zurück, wenn der Schüler oder Student vor Ablauf des Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander mit Lohnsteuerkarte

Häufig üben Schüler oder Studenten gleichzeitig nebeneinander mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus und müssen für das zweite Dienstverhältnis eine zweite Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse VI vorlegen. Der Steuerabzug nach Steuerklasse VI setzt bereits bei einem sehr geringen Arbeitslohn ein und berücksichtigt nicht, dass unter Umständen die persönlichen Freibeträge des Arbeitnehmers im ersten Dienstverhältnis noch nicht ausgeschöpft werden.

Arbeitnehmer, deren voraussichtlicher Jahresarbeitslohn im ersten Dienstverhältnis den maßgebenden steuerfreien Eingangsbetrag (zum Beispiel bei Steuerklasse I 10.996 Euro) nicht übersteigt, haben daher die Möglichkeit, den Steuerabzug bereits im laufenden Kalenderjahr auszugleichen, indem sie sich vom Finanzamt auf ihrer zweiten Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse VI einen Freibetrag und als Ausgleich auf der ersten Lohnsteuerkarte einen korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag eintragen lassen ([Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)).

Beispiel

B hat gleichzeitig nebeneinander zwei Beschäftigungsverhältnisse. Im ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I) beträgt der Monatslohn 500 Euro, im zweiten 350 Euro. Auch der Arbeitslohn aus dem zweiten Beschäftigungsverhältnis soll nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse VI) versteuert werden. Ohne Frei- und Hinzurechnungsbetrag würden als Lohnsteuerabzug monatlich in Steuerklasse I 0 Euro und in Steuerklasse VI 49 Euro anfallen.

Nachdem der voraussichtliche Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis in Steuerklasse I den Eingangsbetrag von 10.996 Euro nicht übersteigt, lässt sich B auf der zweiten Lohnsteuerkarte einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 350 Euro und auf der ersten Lohnsteuerkarte einen entsprechenden Hinzurechnungsbetrag von 350 Euro eintragen. Der Lohnsteuerabzug im ersten Dienstverhältnis mit Steuerklasse I bemisst sich dann nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 850 Euro - die hierfür einzubehaltende Lohnsteuer beträgt aber weiterhin 0 Euro - und im zweiten Dienstverhältnis nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 0 Euro.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Schüler oder Student eine Einkommensteuererklärung abzugeben, da er gleichzeitig Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat.

Die Lohnsteuerpauschalierung

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den individuellen Verhältnissen des Arbeitnehmers entsprechend den Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte kann der Arbeitgeber auch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist dann nicht erforderlich. In den folgenden Fällen kann die Lohnsteuerberechnung mit einem festen Pauschsteuersatz erfolgen:

- Bei **kurzfristiger Beschäftigung** im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wenn
 - der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt ist (das heißt Tätigkeit jeweils neu und

- nicht von vorneherein vereinbart),
- die Beschäftigung nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage dauert (ohne arbeitsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage, Krankheits- und Urlaubstage),
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird und
- der Arbeitslohn im Kalenderjahr einen durchschnittlichen Stundenlohn von 12 Euro nicht übersteigt.

Der Pauschsteuersatz für kurzfristige Beschäftigung beträgt **25 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist hier für die Lohnsteuerpauschalierung ohne Bedeutung.

- Bei einer **geringfügigen Beschäftigung** im Sinne der Sozialversicherung, wenn
 - das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt und
 - der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (im Einzelnen vergleiche Abschnitt Sozialversicherung, Nr. 2).

Für diesen Fall der geringfügigen Beschäftigung beträgt der Pauschsteuersatz **2 Prozent** und gilt auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ab.

Die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent ist nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de zur Verfügung.

- Bei einer **geringfügigen Beschäftigung** im Sinne der Sozialversicherung, wenn
 - das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt und
 - der Arbeitgeber nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (im Einzelnen vergleiche Abschnitt Sozialversicherung, Nr. 4).

Für diesen Fall der geringfügigen Beschäftigung beträgt der Pauschsteuersatz **20 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

- Bei **Aushilfstätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft**, wenn
 - typisch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden (bis zur Fertigstellung des Erzeugnisses, kein Vermarkten),
 - die Arbeiten nicht ganzjährig anfallen (nur saisonale Tätigkeiten, zum Beispiel Pflanz- oder Erntearbeiten), wobei eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten unschädlich ist, wenn deren Dauer 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet,
 - der Arbeitnehmer keine Fachkraft ist,
 - die Beschäftigung nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr dauert und
 - der durchschnittliche Stundenlohn im Kalenderjahr 12 Euro nicht übersteigt.

Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber immer wieder auf denselben Personenkreis zurückgreift.

Der Pauschsteuersatz hierfür beträgt **5 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

Abgesehen von den Fällen der 2-Prozent-Pauschalversteuerung hat der Arbeitgeber bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer immer einen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und im Regelfall auch eine pauschale Kirchenlohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die pauschale Kirchenlohnsteuer beträgt in Bayern grundsätzlich 7 Prozent der pauschalen Lohnsteuer, die für alle Aushilfskräfte zu erheben ist. Wird nachgewiesen, dass Aushilfskräfte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, dann muss für diese Aushilfskräfte keine pauschale Kirchenlohnsteuer erhoben werden. Für die einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Aushilfskräfte beträgt der pauschale Kirchensteuersatz dann aber 8 Prozent.

Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerpauschalierung?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit dem jeweiligen festen Pauschalsteuersatz ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist häufig nur auf den ersten Blick vorteilhaft. Es ist deshalb für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtig, sich für die für beide Seiten günstigste Möglichkeit zu entscheiden.

Entscheidungsgründe können beispielsweise sein:

Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer schuldet der Arbeitgeber die Lohn- und gegebenenfalls die Kirchenlohnsteuer. Der pauschalbesteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Deshalb kann der Arbeitnehmer für den pauschalbesteuerten Arbeitslohn keine Werbungskosten oder den Arbeitnehmer-Pauschbetrag beanspruchen.

Wenn Schüler und Studenten nur wenige Wochen oder Monate im Kalenderjahr arbeiten, ist es häufig vorteilhafter, das Beschäftigungsverhältnis unter Vorlage der Lohnsteuerkarte zu vereinbaren.

Selbst wenn für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum (Monat oder Tag) mit der Lohnsteuerkarte ein höherer Lohnsteuerabzug als mit dem jeweiligen festen Pauschsteuersatz erfolgt, fällt häufig - auf das ganze Jahr gesehen - keine oder eine geringere Lohnsteuer an. Durch die Ausschöpfung der vollen Jahresfreibeträge ist oft der Gesamtjahreslohn und damit die Höhe der Steuer niedriger als bei der Pauschalierung, bei der immer 25 Prozent, 20 Prozent oder 5 Prozent Lohnsteuer zu zahlen ist. Entsprechendes gilt für die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent. Häufig wird der Arbeitgeber bei der Höhe des vereinbarten Arbeitslohns zudem berücksichtigen, dass er Schuldner dieser pauschalen Lohnsteuer ist, und deshalb von vornherein einen geringeren Nettolohn vereinbaren.

Beispiel

C ist im Jahr 2009 ganzjährig in einer Buchhandlung als Aushilfe tätig. Ein weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht nicht. Der vereinbarte Monatslohn beträgt 300 Euro. Bei Pauschalierung der Steuern fällt für die Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie für den Solidaritätszuschlag eine einheitliche Pauschsteuer von 6 Euro (2 Prozent von 300 Euro) an. Legt C dem Arbeitgeber hingegen eine Lohnsteuerkarte (Steuerklasse I) vor, ist kein Steuerabzug zu erheben, weil bei Steuerklasse I bis zu einem Monatslohn von 916 Euro keine Steuerabzüge anfallen.

Die Lohnsteuererstattung

In vielen Fällen wird der Arbeitnehmer Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber - bei Vorlage der Lohnsteuerkarte - einbehalten worden ist, vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr beschäftigt war oder wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen, die beim Lohnsteuerabzug noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Lohnsteuer, die im Rahmen der Lohnsteuerpauschalierung - ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte - vom Arbeitgeber einbehalten worden ist, kann dem Arbeitnehmer dagegen nicht erstattet werden.

Zur Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer muss der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt (Wohnsitz bei Antragstellung) einreichen. Die notwendigen Lohnsteuerdaten können aus dem Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung entnommen werden, den der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt hat. In bestimmten Fällen (zum Beispiel Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte) ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Die Steuererklärung kann am einfachsten mit ELSTER elektronisch über das Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Hierzu steht das jeweilige ELSTER-Programm unter der Adresse www.elsterformular.de bereit. Ansonsten stehen die notwendigen [Formulare](#) zur Erstellung der Steuererklärung auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse www.stmf.bayern.de zum Herunterladen zur Verfügung oder können bei den Servicezentren der bayerischen Finanzämter kostenlos abgeholt werden.

Das Finanzamt legt bei der Einkommensteuerveranlagung den nach der Lohnsteuerkarte versteuerten Jahresarbeitslohn zugrunde, berücksichtigt gegebenenfalls die vom Arbeitnehmer noch geltend gemachten Steuerermäßigungen und berechnet dann die tatsächliche Jahressteuer neu. Darauf wird die vom Arbeitgeber nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte einbehaltene und dem Arbeitnehmer bescheinigte Lohnsteuer angerechnet. Die zu viel gezahlte Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet. Das Gleiche gilt für den einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Beispiel

D war in den Semesterferien zwei volle Monate als Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von 1.500 Euro brutto beschäftigt. Entsprechend seiner Lohnsteuerkarte (Steuerklasse I) behielt sein Arbeitgeber für jeden Monat 118,75 Euro Lohnsteuer, für zwei Monate also 237,50 Euro ein. Außerdem wurde für jeden Monat ein Solidaritätszuschlag von 6,53 Euro (5,5 Prozent von 118,75 Euro) erhoben.

Hätte D das ganze Jahr gleichmäßig jeden Monat 1.500 Euro verdient, dann hätte der monatliche Lohnsteuerabzug genau der Jahreslohnsteuer-

er entsprochen. Da D aber nur zwei Monate gearbeitet hat, beträgt sein Jahresarbeitslohn 3.000 Euro. Die zustehenden Jahresfreibeträge sind höher, die einbehaltenen Steuern werden deshalb in voller Höhe erstattet.

Bis zu folgenden Jahresarbeitslöhnen 2009 erstattet das Finanzamt die einbehaltene Lohnsteuer in vollem Umfang grundsätzlich zurück:

Steuerklasse I	bis 10.996 Euro
Steuerklasse II	bis 12.557 Euro
Steuerklasse III	bis 20.843 Euro

Diese Beträge gelten nur, wenn der Arbeitnehmer keine weiteren steuerpflichtigen Einnahmen hat oder Lohnersatzleistungen erhält, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Der Betrag zur Steuerklasse II (lediger Arbeitnehmer mit Kind) geht beim Entlassungsbetrag für Alleinerziehende von einer ganzjährigen Berücksichtigung des Freibetrags aus. Beim Betrag zur Steuerklasse III wird unterstellt, dass der Arbeitnehmer Alleinverdiener ist und auch sein Ehegatte keine anderen Einkünfte hat. Soweit beim Arbeitnehmer Steuerermäßigungsgründe (zum Beispiel wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen) zu berücksichtigen sind, können auch höhere als die genannten Jahresarbeitslöhne zur vollständigen Erstattung führen.

Steuerermäßigungsgründe sind:

- **Werbungskosten**, das heißt alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus bereits Werbungskosten in Höhe von 920 Euro, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Hat der Arbeitnehmer höhere Werbungskosten, muss er sämtliche Werbungskosten nachweisen.

Typische Werbungskosten sind:

- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Diese werden für jeden vollen Entfernungskilometer mit der gesetzlichen Entfernungspauschale von 0,30 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt. Ein höherer Betrag als 4.500 Euro wird berücksichtigt, soweit ein eigener Pkw benutzt wird;
 - Kosten für die Jobsuche (Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Autos je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro oder sonstige Bewerbungskosten, wie Porti und Telefongebühren);
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel (typische Berufskleidung, wie Arbeitskittel oder andere Arbeitsschutzkleidung); Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) für das Arbeitsmittel bis 410 Euro können weiterhin sofort als Werbungskosten abgezogen werden; bei höheren Anschaffungskosten sind diese über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben.
- **Sonderausgaben**, bei denen zwischen beschränkt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) und den übrigen Sonderausgaben (zum Beispiel Kirchensteuer, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke) unterschieden wird. Diese Ausgaben wirken sich steuermindernd aus, soweit sie nicht bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurden.
 - **Außergewöhnliche Belastungen**, das heißt, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (zum Beispiel Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung).

Näheres zu den Werbungskosten, Sonderausgaben und zu den außergewöhnlichen Belastungen enthält die Anleitung zur Einkommensteuererklärung, die auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter www.stmf.bayern.de zum Herunterladen zur Verfügung steht oder in den Servicezentren der bayerischen Finanzämter zusammen mit den Steuerklärungsvordrucken aufliegt.

Die Sozialversicherung

Auch bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten ist es für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine wichtige Frage, ob Beiträge zur Sozialversicherung (gegebenenfalls Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind. Für die Frage, ob und in welcher Höhe Sozialabgaben anfallen, ist die Art der Beschäftigung entscheidend.

1. Kurzfristige Aushilfsbeschäftigung

Bei einer Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage ausgeübt wird (kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts), fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei unbeachtlich. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind aber zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung mit einer geringfügigen oder normal entlohnten Dauerbeschäftigung ist dagegen nicht vorzunehmen.

Für Schüler, die nur in den großen Ferien arbeiten, fallen damit unabhängig von der Höhe ihres Arbeitslohns keine Sozialabgaben an.

2. Geringfügige Dauerbeschäftigung (400-Euro-Minijob)

Eine geringfügige entlohnte Dauerbeschäftigung im Sinne der Sozialversicherung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze (zum Beispiel durch Überstunden oder Urlaubsvertretung) führt nicht zur Versicherungspflicht. Als gelegentlich wird dabei ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres angesehen.

Bestehen gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander, sind diese zusammenzurechnen, so dass bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze die allgemeinen Grundsätze zur Sozialversicherung gelten.

Übt ein Schüler oder Student ausschließlich nur eine solche geringfügige Dauerbeschäftigung aus, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit. Der Arbeitgeber hat jedoch einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 15 Prozent des geringfügigen Arbeitsentgelts zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt). Ist der Schüler oder Student in der gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert oder mitversichert, dann hat der Arbeitgeber auch einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 13 Prozent zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt). Entsprechendes gilt, wenn der Schüler oder Student gleichzeitig mehrere geringfügige Dauerbeschäftigungsverhältnisse ausübt und das Gesamtentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Einzugsstelle für die pauschalen Arbeitgeberbeiträge ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die im Internet unter der Adresse www.minijob-zentrale.de weitere Informationen zur geringfügigen Beschäftigung zur Verfügung stellt.

3. Reguläre Dauerbeschäftigung

Übt der Schüler oder Student eine reguläre Dauerbeschäftigung oder gleichzeitig mehrere geringfügige Dauerbeschäftigungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts mit einem Gesamtentgelt von mehr als 400 Euro aus, gelten in der Sozialversicherung die allgemeinen Grundsätze. Danach haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer für das Jahr 2009 den Beitragssatz von 19,9 Prozent in der gesetzlichen Rentenversicherung, von 2,8 Prozent in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, von 1,95 Prozent in der gesetzlichen Pflegeversicherung und von 14,6 Prozent (ab 1. Juli 2009: 14,0 Prozent) in der gesetzlichen Krankenversicherung (sofern kein Anspruch auf Krankengeld besteht, weil zum Beispiel das

Beschäftigungsverhältnis im Voraus auf einen kürzeren Zeitraum als zehn Wochen befristet ist, beträgt der ermäßigte Beitragssatz 14,0 Prozent beziehungsweise ab dem 1. Juli 2009 13,4 Prozent) grundsätzlich je zur Hälfte zu tragen. Der zusätzliche Sonderbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von 0,9 Prozent ist hingegen allein vom Arbeitnehmer aufzubringen. Das Gleiche gilt für den Beitragszuschlag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent, den der Arbeitnehmer tragen muss, wenn er das 23. Lebensjahr vollendet und keine Kinder hat. Im so genannten Niedriglohnbereich zwischen einem Arbeitsentgelt von 400 Euro und 800 Euro gilt – abweichend von den vorgenannten Grundsätzen – eine besondere Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zudem sind bei Schülern und Studenten die folgenden Besonderheiten zu beachten:

- **Schüler**, die eine Volksschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gelten die obigen Grundsätze.

- Für **Studenten**, die neben dem Studium einer regulären Dauerbeschäftigung nachgehen, gilt:
 - In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.
 - In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind Studenten, die an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind und die nur in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) arbeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts versicherungsfrei in dieser Beschäftigung. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung länger als zwei Monate ausgeübt wird, aber eben ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.

Des Weiteren müssen für Studenten, die während des Semesters (zum Beispiel neben dem Studium für ihren Lebensunter-

halt) arbeiten, dann für diese Beschäftigung keine gesetzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden, wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Diese Voraussetzung wird grundsätzlich dann als erfüllt angesehen, wenn der Student nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen (zum Beispiel Beschäftigung nur am Wochenende, in Abend- oder Nachtstunden).

4. Geringfügige Dauerbeschäftigung und reguläre Dauerbeschäftigung

Für Schüler und Studenten, die einer regulären sozialversicherungspflichtigen Dauerbeschäftigung nachgehen und daneben gleichzeitig von einem anderen Arbeitgeber geringfügig beschäftigt werden, gilt Folgendes:

Wird nur eine geringfügige Beschäftigung neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, dann bleibt diese eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat jedoch für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis die pauschalen Arbeitgeberbeiträge entsprechend der vorstehenden Nr. 2 zu entrichten. Werden hingegen neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, gilt der pauschale Arbeitgeberbeitrag nur für das zeitlich zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnis. Das weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnis muss hingegen für Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mit dem sozialversicherungspflichtigen Hauptarbeitsverhältnis zusammengerechnet und wie das Hauptarbeitsverhältnis der Sozialversicherung unterworfen werden (vergleiche Nr. 3).

Die obigen Ausführungen (1. bis 4.) können nur einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung geben. Da gerade bei Studenten vielfältige Fallgestaltungen während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit denkbar sind (zum Beispiel auch die Ableistung eines in der Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums, für die weitere Sonderregelungen gelten), ist es ratsam, sich im Einzelfall bei der zuständigen Krankenkasse zu erkundigen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen zwei umfangreiche Rundschreiben vom 27. Juli 2004 und vom 21. März 2006 erstellt.

Schüler und Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind übrigens in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber allein getragen.

Aushilfsarbeit als selbstständige Tätigkeit

In manchen Fällen führen Schüler und Studenten die Aushilfsarbeit im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit aus. Insbesondere sind dies solche Tätigkeiten, bei deren Gestaltung die Schüler oder Studenten von ihrem Auftraggeber weitgehend freie Hand haben. Sie können Zeit und Ort der Tätigkeit frei wählen und schulden in erster Linie einen Arbeitserfolg und nicht ihre Arbeitskraft. Sie tragen also selbst das unternehmerische Risiko.

Beispiel

E studiert Fremdsprachen. Für ein Übersetzungsbüro mit hoher Auftragsauslastung übernimmt er die Bearbeitung von Texten. Er ist dabei weder in den Betrieb eingegliedert, noch unterliegt er organisatorischen Weisungen. Er erledigt die Arbeiten zu Hause bei freier Zeiteinteilung

und erhält ausschließlich ein Erfolgshonorar. Notwendige Arbeitsmittel muss E selbst bereitstellen. E ist somit selbstständig tätig. Wäre E dagegen zum Beispiel während der Semesterferien aushilfsweise mit fester Arbeitszeit und Stundenlohn beim Übersetzungsbüro tätig, wäre er durch die Eingliederung in den Betrieb Arbeitnehmer.

Die steuerliche Einordnung der Tätigkeit steht grundsätzlich nicht zur Disposition der Vertragsparteien. Sie richtet sich vielmehr nach der Vertragsgestaltung und dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse. In Zweifelsfällen sollten beim Finanzamt des Auftraggebers/Arbeitgebers (Betriebsstättenfinanzamt) die genauen Einzelheiten der beabsichtigten Tätigkeit geschildert und eine verbindliche Auskunft eingeholt werden.

Erzielt der Schüler oder Student steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, hat er selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung seiner Einkünfte und Umsätze zu sorgen.

Die Ermittlung der Einkünfte

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt für Schüler und Studenten in der Regel durch die Einnahmenüberschussrechnung. Dabei werden die Einnahmen aus der Aushilfsarbeit den Ausgaben gegenübergestellt. Der Unterschiedsbetrag ergibt den steuerlichen Gewinn (oder Verlust). Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung kann dann angewendet werden, wenn keine Pflicht zur Führung von Büchern (Aufstellung einer Bilanz) besteht.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehören zu den Ausgaben (bei Selbstständigkeit spricht man von „Betriebsausgaben“) alle Aufwendungen, die durch die Tätigkeit veranlasst sind. Der Begriff der Betriebsausgaben entspricht dem Begriff der Werbungskosten beim Arbeitnehmer.

Typische Betriebsausgaben sind beispielsweise:

- Reisekosten (bei Benutzung des eigenen Autos die tatsächlich

nachgewiesenen Aufwendungen oder für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro; Verpflegungsaufwendungen bei Geschäftsreisen);

- Porto- und Telefonkosten;
- Arbeitsmittel (Anschaffungskosten - ohne Umsatzsteuer - bis 150 Euro; zwischen 150 Euro und 1.000 Euro Abschreibung über fünf Jahre [Sammelposten]; bei höheren Anschaffungskosten Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer).

Anstelle der nachgewiesenen Betriebsausgaben können in bestimmten Fällen die Betriebsausgaben pauschal angesetzt werden beziehungsweise die Einnahmen steuerfrei bleiben:

- bei nebenberuflicher selbstständig ausgeübter Schriftstellerei, Lehrtätigkeit, Prüfungstätigkeit oder Vortragstätigkeit, die nicht unter die nachfolgende Freibetragsregelung fällt, 25 Prozent der Betriebseinnahmen, höchstens 614 Euro jährlich ohne Einzelnachweis;
- bei begünstigten Nebentätigkeiten (siehe Abschnitt Steuerbegünstigte Tätigkeiten) bleiben Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro beziehungsweise 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

Die notwendigen Steuererklärungen

Bei gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit ist der Schüler oder Student verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres 2009 bei seinem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn seine Einkünfte (Gewinn) mehr als 7.834 Euro betragen haben. Dazu ist neben dem Mantelbogen die Anlage G beziehungsweise Anlage S erforderlich. Bei der Einkommensteuererklärung wird dort der ermittelte Gewinn eingetragen und die Gewinnermittlung (zum Beispiel Einnahmenüberschussrechnung) beigelegt.

Liegen keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vor, bleibt bei ledigen Selbstständigen für das Jahr 2009 ein Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) von 7.834 Euro steuerfrei. Wann

sich bei höherem Gewinn eine Einkommensteuerschuld ergibt, hängt auch davon ab, welche weiteren Steuerermäßigungsgründe (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung) vom Finanzamt zu berücksichtigen sind.

Bei einer selbstständig ausgeübten Tätigkeit stellt sich auch für Schüler und Studenten, die dann Unternehmer sind, die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht. Alle Umsätze, die ein Unternehmer tätigt, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. In den meisten Fällen wird für Schüler und Studenten jedoch die so genannte Kleinunternehmerregelung Anwendung finden. Danach ist bei einem Umsatz (Summe der Betriebseinnahmen) bis zu 17.500 Euro im Kalenderjahr keine Umsatzsteuer abzuführen. Der Unternehmer darf dann aber auf seinen Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen.

Steuerbegünstigte Tätigkeiten

Der so genannte Übungsleiterfreibetrag

Wegen ihres öffentlichen Interesses sind bestimmte Tätigkeiten steuerbegünstigt. So bleiben Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Alten- und Krankenpflege bis zur Höhe von 2.100 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst einer inländischen juristischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer begünstigten Einrichtung ausgeübt wird.

Begünstigt sind Tätigkeiten zum Beispiel als

- Übungsleiter,
- Betreuer,
- Aufsichtsperson und Jugendleiter,
- Chorleiter und Dirigent oder
- eine Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie
- die Alten-, Kranken- und Behindertenpflege,

wenn die Nebentätigkeit beispielsweise bei folgenden Körperschaften ausgeübt wird:

- gemeinnützige Sport- und Musikvereine,
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Rettungsdienstorganisationen,
- Feuerwehren,
- Volkshochschulen,
- Schulen und Universitäten oder allgemeine Einrichtungen der beruflichen Bildung (Lehr- und Prüfungstätigkeit) und
- kirchliche Einrichtungen.

Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Die Steuerbegünstigung gibt es sowohl bei nichtselbstständiger als auch selbstständiger Tätigkeit. Bei Arbeitnehmern wird der Freibetrag unabhängig davon berücksichtigt, ob der Arbeitslohn mit Lohnsteuerkarte oder pauschaliert versteuert wird. Bei der Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten werden, wird dieser steuerfreie Arbeitslohn nicht mitgerechnet. Entsprechendes gilt auch in der Sozialversicherung für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Auch bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten ist der Freibetrag auf den Jahresbetrag von insgesamt 2.100 Euro begrenzt. Deshalb muss sich der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig berücksichtigt wird. Bei selbstständiger Tätigkeit bleiben entsprechende Betriebseinnahmen bis zur Höhe des Freibetrags steuerfrei.

Überschreiten die Einnahmen für begünstigte Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Ausgaben insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Der allgemeine Freibetrag

Wird die Nebentätigkeit für eine begünstigte Einrichtung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgeübt, ohne dass es sich um eine so genannte Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit handelt, bleiben nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements die Einnahmen ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Von dieser Steuerbefreiung kann beispielsweise auch ein Schüler oder Student mit seiner Tätigkeit als Platz- oder Gerätewart in einem Sportverein profitieren. Der Ansatz dieses allgemeinen Freibetrags ist jedoch ausgeschlossen, wenn bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit ganz oder teilweise die Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der allgemeine Freibetrag nicht zusätzlich zu diesen Sonderfreibeträgen berücksichtigt werden kann.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und neben ihrer Ausbildung oder in den Ferien arbeiten, sollten wissen, dass für die steuerliche Berücksichtigung eines Kindes bei den Eltern und die Gewährung von Kindergeld an die Eltern insbesondere auch Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte und

Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Ausbildung bestimmt oder geeignet sind, 7.680 Euro (Kalenderjahr 2009) nicht überschreiten. Bei der Prüfung, ob der Jahresgrenzbeitrag überschritten ist, bleiben die Beiträge des Kindes, die es als Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung leistet (vergleiche Nr. 3 im Abschnitt Sozialversicherung), sowie die unvermeidbaren Beiträge des Kindes zu einer privaten Krankenversicherung außer Ansatz.

Zur Ermittlung der Einkünfte sind die Einnahmen jeweils um die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben und Werbungskosten zu mindern. Bei nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte versteuertem Arbeitslohn wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro abgezogen.

Zu den Bezügen gehören insbesondere nichtsteuerbare beziehungsweise bestimmte steuerbefreite Einnahmen sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss gewährt werden, und der pauschal besteuerte Arbeitslohn. Von den Bezügen bleibt mindestens ein Betrag von 180 Euro anrechnungsfrei. Nicht zu den anrechenbaren Bezügen gehören der steuerfreie Übungsleiterfreibetrag und der allgemeine Ehrenamtsfreibetrag sowie der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro ab dem Sparjahr 2009. Ebenfalls nicht anzurechnen sind Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (zum Beispiel Studiengebühren bei einem Auslandsstudium oder das Büchergeld von Ausbildungshilfen gewährenden Fördereinrichtungen).

Liegen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des Kindes nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, so ist die 7.680-Euro-Grenze zeitanteilig zu mindern. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf Kalendermonate entfallen, für die eine Berücksichtigung des Kindes nicht möglich ist, bleiben außer Ansatz. Beginnt oder endet die Ausbildung im Laufe eines Monats, bleiben die Einkünfte des Kindes, die nicht auf den Ausbildungszeitraum entfallen, außer Ansatz.

Weitere Informationen enthalten die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen „Steuertipps für Familien“.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	März 2009

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter der Adresse direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Hinweise

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.